

Digitale Nachlassplanung

Die Mehrheit der Internetnutzenden kümmert sich nicht um die Regelung ihres digitalen Nachlasses. Mit einer frühzeitigen Planung können die Angehörigen mit den notwendigen Informationen bemächtigt und entlastet werden.

In der Nachlassberatung wird selten über digitale Profile, Konten und Abonnemente diskutiert. Entsprechend wenig setzen wir uns mit den Fragen auseinander, was mit den Daten auf unseren digitalen Geräten und webbasierten Dienstleistern nach unserem Tod geschieht. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung wird die Bedeutung des sogenannten «digitalen Nachlasses» jedoch immer relevanter.

Digitaler Bestand als Teil des Nachlasses

Unsere digitalen Hinterlassenschaften, namentlich digitale Vermögenswerte, elektronische Daten und Rechtsverhältnisse (z.B. Abonnemente), werden im Todesfall nach den Regeln des Erbrechts übertragen. Sie gehen also mit dem Tod automatisch auf die Erben über. Grundsätzlich können sich die Erben damit Zugriff auf all unsere digitalen Daten verschaffen, mithin also auch sensible persönliche Daten wie Fotos, E-Mail und Kurzmitteilungen (z.B. WhatsApp).

Testamentarische Anordnungen treffen

Im Hinblick auf den Todesfall ist es ratsam, dass man einerseits eine Aufstellung über den digitalen Bestand hinterlässt und anderseits testamentarische Anweisungen für den Umgang mit seinem digitalen Nachlass gibt. So kann man zum Beispiel bestimmen, dass gewisse Daten und Profile gelöscht, gekündet oder weitergeführt werden sollen. Möchte ein Erblasser verhindern, dass seine Erben Zugriff auf gewisse Daten erhalten, sollte er entsprechende testamentarische Anordnungen treffen und am besten die für den Vollzug dieser Aufgabe gewünschte Vertrauensperson bestimmen.

Zugriffsdaten dokumentieren

In der Praxis ist der Aufwand der Erben hoch, effektiv Zugang zu digitalen Daten des Erblassers zu erhalten, insbesondere wenn Provider mit Sitz im Ausland beteiligt sind. Sollen Hinterbliebene Wünsche eines Erblassers umsetzen, ist es deshalb nötig,

die entsprechenden Zugriffsdaten zu dokumentieren und sicherzustellen, dass die Informationen im Todesfall einer Vertrauensperson zur Verfügung stehen. Der Erblasser kann beispielsweise eine physische Liste führen oder einen Passwort-Manager nutzen. In vielen Fällen sind Passwörter über die E-Mailadresse oder die Mobiltelefonnummer zurücksetzbar, weshalb insbesondere die Zugangsdaten von E-Mail-Konten von grosser Bedeutung sind. Des Weiteren sollten auch die Zugangsdaten für den Zugriff zu unseren digitalen Geräten wie Computer und Smartphone dokumentiert werden.

Als Hilfestellung für die digitale Sicherung der Zugriffsdaten findet man im Internet diverse Dienstleister für digitale Vererbungsdienste. Es empfiehlt sich, bei deren Auswahl und Anwendung Vorsicht walten zu lassen, da nicht alle Anbieter vertrauenswürdig sind.

Besonderer Planungsbedarf bei Kryptowährungen

Absolut zentral sind die Zugriffsdaten für Kyptowährungen. Ist der sogenannte «Private Key» einer Wallet nicht auffindbar, sind damit verbundene kryptobasierte Guthaben unwiederbringlich verloren. Angesichts dieser Gefahr der vollständigen Irreversibilität von Handlungen besteht im Bereich der Kryptowährungen ganz besonderer Planungs- und Erfassungsbedarf.

Regelungsinstrumente der Anbieter nutzen

Je nach Plattform gehen Anbieter im Todesfall unterschiedlich vor. Häufig bestehen Social-Media-Profile einfach weiter. Teilweise werden Profile oder E-Mail-Konten nach langer Inaktivität gelöscht. Die iCloud von Apple sieht beispielsweise vor, dass alle Rechte im Fall des Todes enden. Andere Internetdienste ermöglichen eine selbstbestimmte Nachlassplanung durch den Nutzer, indem Anweisungen direkt beim Anbieter platziert werden können. So bietet Google (Gmail, YouTube) einen Kontoinaktivitäts-Manager, mit dem der Kontoinhaber regeln kann, wie mit dem Konto nach einer gewissen Zeit der Inaktivität weiter verfahren werden soll. Facebook und Instagram sehen in den Nutzungsbedingungen die Möglichkeit vor, einen Nachlasskontakt zu bestimmen, der das Konto

nach dem Tod verwalten soll. Das Konto wird auf Meldung des Todes und entsprechendem Nachweis grundsätzlich in den «Gedenkzustand» versetzt oder, sofern entsprechend festgelegt, gelöscht. Bei Twitter können gemäss den Nutzungsbedingungen bevollmächtigte Personen das Konto deaktivieren lassen.

Fachmännische Beratung

Die Nutzung solcher digitalen Nachlassinstrumente der Provider können den Erben effektiv weiterhelfen, auch wenn sie aus rechtlicher Sicht die erbrechtlichen Formvorschriften nicht erfüllen. Anordnungen auf das Ableben hin gehören deshalb nach wie vor in ein physisches Testament, zu dessen konkreten Ausgestaltung sich eine fachkundige Beratung empfiehlt.



MLaw Murielle Fischer, Notarin

Studer Anwälte und Notare AG:

- Advokatur
- Notariat
- Vorsorge und Nachfolge



Büro Möhlin: Studer Anwälte und Notare AG Bahnhostrasse 77 4313 Möhlin Tel. 061 855 70 70

Büro Laufenburg: Studer Anwälte und Notare AG Hintere Bahnhofstrasse 11A 5080 Laufenburg Tel. 062 869 40 69 E-Mail: office@studer-law.com